

*Rechts- und Verfassungsgeschichte*

Josef BONGARTZ, Gericht und Verfahren in der Stadt und im Hochstift Würzburg. Die fürstliche Kanzlei als Zentrum der (Appellations-)Gerichtsbarkeit bis 1618 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 74). Wien/Köln/Weimar: Böhlau 2020. 452 S. ISBN 978-3-412-51821-9. Geb. € 70,-

Die hier zu besprechende Dissertation zielt zum einen auf eine umfassende Darstellung der Gerichtsbarkeit im Hochstift Würzburg im späten Mittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit, zum anderen auf eine Analyse des im 15. Jahrhundert aus der bischöflichen Kanzlei hervorgehenden Gerichts, des Kanzleigerichts, das als Institution auf der Interaktion zwischen bischöflicher Schreibstube und dem Hofrat der fürstlichen Räte basierte. Zudem sollen nicht nur die aus dem hohen Mittelalter herrührenden rechtshistorischen Voraussetzungen, sondern auch die Verbindungen zur Rechts- und Gerichtsentwicklung im Reich in der Frühen Neuzeit sichtbar gemacht werden.

Über die Darstellung von Forschungsstand, Untersuchungszeitraum, Quellen und Methoden leitet der Autor zur Territorialisierung im Hochstift über, beginnend mit der von Heinrich V. 1120 verliehenen *dignitas iudicaria* sowie der Güldenen Freiheit von 1168 bis zur endgültigen Konsolidierung der Gerichtsherrschaft der Würzburger Bischöfe ab dem 13. Jahrhundert. Mannigfache Widerstände, nicht nur aus der Reihe der Domkapitulare, der Residenzstadt Würzburg, der Dynasten und der Ritterschaft waren zu überwinden. Erstmals 1474 ist das neu entstandene Gericht belegt, von dessen Aktivitäten insbesondere der niedere Adel *merkliche beschwerung* befürchtete. Einzuordnen ist dieser Vorgang in einen Prozess zunehmender Zentralisierung und Verdichtung von Herrschaftsrechten, dies nicht nur im Hochstift Würzburg, sondern auch in anderen Territorien des Reichs.

Auf die Beschreibung von Schreibstube und Kanzlei bzw. Kanzleigericht, verbunden mit der Rezeption des römisch-kanonischen Rechts, welche die Verschriftlichung in der Herrschaftsausübung beförderte, folgt ein detaillierter Überblick über die geistlichen und weltlichen Gerichte im Territorium. Von besonderer Bedeutung war unter ersteren das Offizialat, das sich im 16. Jahrhundert auch als geistliches Gericht oder Konsistorium bezeichnete. Eine umfassende Jurisdiktion kam schließlich den 12 Erzpriestern, den Archidiakonen, zu, denen der hohe und niedere Adel indes nicht unterworfen war.

Außerordentliche Bedeutung für die Rechtsprechung der weltlichen Gerichte beanspruchte das Kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken, in Vertretung des Bischofs besetzt durch einen Domkapitular und fränkischen Adel. Theoretisch unterstanden ihm nach der Hohen Registratur des Lorenz Fries, Rat und Chronist unter Fürstbischof Konrad von Thüngen, alle Einwohner des Bistums und des Hochstifts, in der Praxis des 16. Jahrhunderts wohl nur jene aus dem Gebiet des weltlichen Territoriums. Bereits seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, also noch vor der Entstehung des Kanzleigerichts, fungierte es als Appellationsinstanz gegen Urteile der Untergeichte. Appellationen vom Landgericht erfolgten bereits im 15. Jahrhundert fallweise an die Kanzlei, im 16. Jahrhundert war dies die Regel. Indes war es den Untertanen weiterhin möglich, sich außerhalb dieses Rechtsweges per Supplik direkt an die Obrigkeit zu wenden.

Die gerichtliche Vielfalt wird weiter bei den in der Stadt tagenden Institutionen wie etwa dem Brücken- oder Saalgericht sowie deren personeller Ausstattung deutlich. Neben ungelahrten Schöffen konnte man dank der Universitäten auch auf gelehrte Juristen zurück-

greifen oder sich von diesen beraten lassen. Appellationen etwa vom Stadtgericht an das Reichskammergericht waren nicht erwünscht und nicht vorgesehen.

Über das Hof- oder Ritterlehengericht leitet der Autor weiter zum Lehengericht für die Bürger, das vier Mal im Jahr tagte und von einem der weltlichen adeligen Räte geleitet wurde. Hier fungierten Würzburger Bürger als Beisitzer. In den bis zu 54 neuzeitlichen Ämtern übten bischöfliche Amtsmänner ritterlicher Herkunft die Niedergerichtsbarkeit aus. Bei einem Streitwert von über 10 Gulden war eine Appellation an das Land- oder Kanzleigericht vorgesehen. Suppliken waren an den Amtmann zu richten. Häufig vermittelten diese Amtsmänner in Konflikten und versuchten, eine gütliche, also außergerichtliche Einigung zu erzielen. Die Stadt-, Markt- und Dorfgerichte waren in der Regel mit 12 Schöffen besetzt, Mitglieder des Stadtrates oder gewählte Beisitzer unter dem Vorsitz des Amtmannes oder eines Schultheißen. Vielfach wurde bis ins 16. Jahrhundert hier nur mündlich verhandelt.

Erstaunlicherweise waren Zuständigkeitskonflikte zwischen geistlichen und weltlichen Gerichtsbereichen selten. Das Kanzleigericht war im Übrigen nur für Verfahren der weltlichen Gerichtsbarkeit zuständig, als Appellationsinstanz bei einem Streitwert von über 10 bzw. 12 Gulden. Erstinstanzlich wurde es nur tätig, wenn das Kanzleipersonal selbst oder externe bischöfliche Amtsträger beklagt wurden. In der Neuzeit entwickelte sich dieses Kanzleigericht zum letztinstanzlichen Gericht im Hochstift, gegen dessen Urteil indes unter gewissen Voraussetzungen, so beim Erreichen der Appellationssumme, ein Gang an die Reichsgerichte möglich war.

Weiter analysiert der Autor die Organisation des Kanzleigerichts sowie das Verfahren in Norm und Praxis. Ein Appellationsprivileg erteilte Kaiser Karl V. dem Würzburger Bischof Konrad von Thüngen 1530. Unabhängig vom Stand des Appellanten war dies erst bei einem Streitwert ab 200 Gulden gestattet. Dies führte in der Praxis dazu, dass in vielen Fällen das Kanzleigericht die letzte Instanz für die Rechtsuchenden im Hochstift blieb. Als Tendenz ist festzustellen, dass die Würzburger Bischöfe die eigene Gerichtsbarkeit durch Erlangung neuer Appellationsprivilegien stärker von der Reichsgerichtsbarkeit zu lösen suchten.

Der Bauernkrieg 1525 regte in Würzburg übrigens die Normgebung an. Stadt- und Sonntagsgericht wurden neu geordnet, 1527 erließ Konrad von Thüngen zahlreiche Zentordnungen. Die Verwaltung des Hochstifts sollte stärker gesteuert werden. Im 16. Jahrhundert verschärfte sich die Finanzlage, der Einfluss des Domkapitels nahm zu. Erst unter Julius Echter gelang eine Rückführung des hohen Schuldenstandes. Der Hofrat, „Herzstück der Kanzlei“, traf sich als weltlicher Rat täglich, ihm kam eine zentrale Rolle zu. Die adeligen und gelehrten Räte leisteten oft noch diplomatische Dienste, teilweise wurden sie auch militärisch tätig. Die Aufsicht führten der Kanzler oder der Hofmeister. Hier im Hofrat wurde über die wesentlichen Angelegenheiten des Hochstifts sowie über die vor die Kanzlei gebrachten Gerichtssachen entschieden. Die Räte hatten unvoreingenommen und unbestechlich zu urteilen. Detailliert werden die Funktionen des Kanzleipersonals von Kanzler, Hofmeister, Hofmarschall bis zum Syndikus, Registrator, Referendar und den verschiedenen Schreibern abgehandelt. Im Untersuchungszeitraum amtierten zwischen 1474 und 1618 neun Kanzler als Spitzenbeamte. Auf breiter Quellenbasis werden Geschäftsgang und Verfahren dargestellt, thematisiert werden unter anderem Güte- und Schiedsverfahren, Appellationsverfahren, Interposition, Introdution, Terminierungen, Beweismittel und Beweisverfahren, Urteil und Vollstreckung. Nach der Urteilsverkündung wurde der unterlegenen Partei zumeist eine Frist von sechs Wochen und drei Tagen eingeräumt; wurde bei Geld-

forderungen nicht bezahlt, drohten Acht und Bann. Häufig waren diese von den lokalen Amtsmännern durchzusetzen.

Umfassend gesichtet wurde das archivalische Quellenmaterial. Bei der Auswertung der Kanzleiordnungen von 1525/26 bis 1617 im Staatsarchiv Würzburg wurde festgestellt, dass diese häufig eine eher idealtypische Darstellung von noch nicht existenten Verhältnissen vermittelten, Normen wurden daher wiederholt und eingeschärft. Nichtbeachtung wurde häufig nicht sanktioniert, zudem stellten sie die Obrigkeit als gute Obrigkeit dar. Jene Vorschriften, die sich nach innen richteten, wurden in der Praxis offensichtlich eher umgesetzt. Primäre Ziele waren ein effizienterer Geschäftsgang und eine detaillierte Zuweisung der Aufgaben an das Personal. Bei den behandelten Materien ging es neben Suppliken, Parteienstreitigkeiten und Gebrechen vor allem um Auseinandersetzungen mit benachbarten Territorialherren.

Als weitere Rechtsquellen wurden aus den Beständen des Staatsarchivs Würzburg neben den verschiedenen Landgerichtsordnungen, so von 1512, 1580 und 1618, die Gravamina der fränkischen Ritterschaft 1474, die Hohe Registratur des Lorenz Fries, die teilweise erhaltenen Ratsbücher des 16. und 17. Jahrhunderts, dann aus dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv München die Akten des Reichskammergerichtes (Inventarbände) herangezogen. Die Akten des zweiten Höchstgerichtes im Alten Reich, des Reichshofrates, erwiesen sich als wenig einschlägig; sie enthielten nur vereinzelt Appellationsverfahren von Würzburger Gerichten. Die Landgerichtsordnung von 1580 wurde übrigens von Kaiser Rudolf II., jene von 1618 vier Jahre später von Kaiser Ferdinand II. bestätigt. Die umfassende Verschriftlichung der Rechtsquellen in der frühen Neuzeit begünstigte die Vorstellung eines unabhängig vom jeweiligen Streitfall objektiven materiellen Rechts. Somit hatte man einen Maßstab gefunden, um die gerichtlichen Urteile auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

Die kenntnisreiche Studie leistet einen entscheidenden Beitrag zur historischen Entwicklung der hochstiftischen Gerichtslandschaft, ihrer gegenseitigen Vernetzung, zu ihren Zuständigkeitsbereichen, ihrem Personal und ihrem Wirken. Innerhalb der Verwaltungsgeschichte des Hochstifts schließt sie im Zeitraum des 15. bis 17. Jahrhunderts eine bislang gravierend empfundene Lücke. Der Autor arbeitet hart an den Quellen, Thesen werden jeweils durch Quellenauszüge gestützt. Es gelingt ihm, eine präzise Vorstellung von der Funktion des neuen Kanzleigerichts zu vermitteln. Ein umfangreiches Literatur- und Quellenverzeichnis sowie ein Sach-, Personen- und Ortsregister schließen diesen Band ab. Die Texte wurden sorgfältig redigiert. Für künftige Forschungen zur politischen Geschichte, zur bischöflichen Administration und zur Gerichtslandschaft des Hochstifts Würzburg im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit ist diese Untersuchung grundlegend.

Ulrich Wagner

Tilman HAUG, Städtische Verwaltung und Justiz in der Frühen Neuzeit. Eine Einführung in die seriellen Quellen des Stadtarchivs Münster (Forschen und Lernen, Bd. 2). Münster: Stadtarchiv 2022. 115 S., 50 Abb. ISBN 978-3-9822593-1-4. Brosch. € 14,-

Die Archive haben nun schon seit einiger Zeit in großem Umfang archivalische Quellen digitalisiert und im Netz zugänglich gemacht, wo sie zur Auswertung abrufbar sind. Die Beschäftigung mit ihnen setzt freilich Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die man sich aneignen muss und die zu vermitteln sind. Zu Letzterem ist die vorliegende „Einführung in die seriellen Quellen des Stadtarchivs Münster“ bestimmt. Sie „soll zum Selbststudium